

## **Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 08. Juni 2004 ( GVOBl. M-V S. 205 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 ( GVOBl. M-V S. 410 ) sowie der §§ 10 Abs. 4 und 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 01. April 2004 ( GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 396) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin vom 21. März 2011 folgende 2. Änderung der Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Landeshauptstadt Schwerin haben sowie für Träger von Kindertageseinrichtungen und für Tagespflegepersonen in der Landeshauptstadt Schwerin.

### **§ 2**

#### **Bereitstellung von Plätzen für Krippenkinder**

(1) Ein Krippenplatz steht vorrangig den Personensorgeberechtigten zur Verfügung, die erwerbstätig, Schüler oder Auszubildende sind bzw. sich in öffentlich geförderten Fortbildungsmaßnahmen befinden. Gleiches gilt für Erwerbssuchende, soweit die Bereitstellung des Krippenplatzes das letzte Vermittlungshemmnis in Arbeit beseitigt. Für Kinder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter kann ein Krippenplatz in Form eines Teilzeitplatzes in Anspruch genommen werden. Weitere Personensorgeberechtigte sind grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Ein Ganztagsplatz umfasst die Betreuung von bis zu zehn Stunden täglich und kann von Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen werden, die einschließlich der Fahrzeiten von und zum Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsort über sechs Stunden an der Betreuung ihres Kindes/ ihrer Kinder gehindert sind.

(3) Ein Krippenplatz kann in Form eines Teilzeit- oder Halbtagsplatzes von Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen werden, die wegen Erwerbstätigkeit, Schul- oder Berufsausbildung oder Teilnahme an öffentlich geförderten Fortbildungsmaßnahmen an der Betreuung ihres Kindes zeitweise gehindert sind.

Ein Teilzeitplatz umfasst die Betreuung von sechs und ein Halbtagsplatz von vier Stunden täglich.

(4) Die Hinderungsgründe beziehen sich auf beide Personensorgeberechtigte, sofern es sich nicht um Alleinerziehende handelt. Sie sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

### **§ 3**

#### **Bereitstellung von Plätzen für Kindergartenkinder**

(1) Kinder, die einen Anspruch nach § 3 Abs. 1 des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) haben, erhalten einen Teilzeitplatz. Die Betreuung umfasst sechs Stunden täglich.

(2) Ein Ganztagsplatz umfasst die Betreuung von zehn Stunden täglich und kann insbesondere von Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen werden, die erwerbstätig, Schüler oder Auszubildende sind, bzw. sich in öffentlich geförderten Fortbildungsmaßnahmen befinden und einschließlich der Fahrzeiten von und zum Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsort über sechs Stunden an der Betreuung ihres Kindes/ ihrer Kinder gehindert sind.

Die Hinderungsgründe beziehen sich auf beide Personensorgeberechtigte, sofern es sich nicht um Alleinerziehende handelt. Sie sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Soweit es für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf förderlich ist, kann auch ein erweiterter Teilzeitplatz im Umfang von 8 Stunden in Anspruch genommen werden. Den Wünschen und Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten ist dabei weitgehend Rechnung zu tragen.

(3) Ein Halbtagsplatz umfasst die Betreuung von vier Stunden täglich.

### **§ 4**

#### **Bereitstellung von Plätzen für Hortkinder**

(1) Ein Hortplatz kann von Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen werden, die erwerbstätig, Schüler oder Auszubildende sind bzw. sich in öffentlich geförderten Fortbildungsmaßnahmen befinden. Gleiches gilt für Erwerbssuchende, soweit die Bereitstellung des Hortplatzes das letzte Vermittlungshemmnis in Arbeit beseitigt. Im Rahmen vorhandener Kapazitäten soll darüber hinaus sozial benachteiligten Personensorgeberechtigten ein Hortplatz ermöglicht werden. Weitere Personensorgeberechtigte sind ausgeschlossen.

(2) Ein Ganztagsplatz umfasst die Betreuung von bis zu sechs Stunden täglich außerhalb der Unterrichtszeit und in den Ferienzeiten und kann von Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen werden, die einschließlich der Fahrzeiten von und zum Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsort außerhalb der

üblichen Schulzeit mehr als drei Stunden an der Betreuung ihres Kindes/ ihrer Kinder gehindert sind.

(3) Ein Teilzeitplatz umfasst die Betreuung von bis zu drei Stunden täglich außerhalb der Unterrichtszeit und in den Ferienzeiten.

(4) Die Hinderungsgründe beziehen sich auf beide Personensorgeberechtigte, sofern es sich nicht um Alleinerziehende handelt. Sie sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(5) Soweit wegen des festgelegten Beginns des Schuljahres der Übergang von einem Kindergarten- auf einen Hortplatz im laufenden Monat erfolgen müsste, erfolgt der Übergang in den Hortplatz schon zu Beginn des Monats.

## **§ 5**

### **Festlegung der Gruppengröße**

(1) Eine pädagogische Fachkraft betreut durchschnittlich

- sechs Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe)
- siebzehn Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergarten)
- zweiundzwanzig Kinder im Grundschulalter (Hort)

(2) Der Einsatz von Assistenzkräften zur Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte ist im Einzelfall im Rahmen der Vereinbarungen über Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklung gemäß § 16 KiföG verhandelbar.

(3) Für die Betreuung wird auf Basis einer zehnstündigen Betreuung von folgendem, auf Vollzeitäquivalenz (VZÄ) umgerechneten Personalbedarf, ausgegangen

- 1,1 VZÄ für sechs Kinder in der Kinderkrippe
- 1,5 VZÄ für 18 Kinder im Kindergarten
- 0,8 VZÄ für 22 Kinder im Hort

Für zeitreduzierte Betreuungen sind die Personalanteile mit den Faktoren 0,8 (erweiterter Teilzeitplatz), 0,6 (Teilzeitplatz) oder 0,4 (Halbtagsplatz) umzurechnen.

Die Veränderung der Erzieher-Kind-Relation im Kindergarten von 18 auf 17 Kinder sowie die zusätzliche mittelbare Arbeit im Kindergarten von 2,5 Stunden wöchentlich werden durch die zu diesem Zweck gewährten zusätzlichen Landesmittel ausgeglichen.

(4) Die Erzieher-Kind-Relation kann in sozialräumlich auffallenden Stadtteilen bzw. entsprechend der sozialen Gruppenstruktur angemessen verändert werden.

**§ 6****Bereitstellung von Plätzen in der Tagespflege**

(1) Ein Platz in der Tagespflege kann von Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf aus sozialen oder familiären Gründen nachgewiesen wird. Dies gilt insbesondere, wenn es zur Förderung der Entwicklung des Kindes erforderlich ist oder die Förderung in einer Tageseinrichtung den Kindern oder deren Personensorgeberechtigten wegen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung oder der Entfernung der Einrichtung nicht zuzumuten ist.

(2) Die Betreuung in der Tagespflege erfolgt insbesondere für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr.

(3) Die Anspruchsprüfung erfolgt nach § 2 dieser Satzung.

**§ 7****Integration in Kindertageseinrichtungen**

(1) In integrativen Kindertageseinrichtungen werden Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert.

(2) Die Gruppenstärke von Integrationsgruppen soll in der Regel die Anzahl von fünfzehn Kindern durchschnittlich nicht überschreiten.

(3) Der Träger einer integrativen Kindertageseinrichtung hat die notwendigen Rahmenbedingungen wie Gruppenstruktur, qualifizierte pädagogische Betreuung und die Sachausstattung zu sichern.

**§ 8****Einzelfallentscheidung**

Für alle Betreuungsbereiche gilt, dass im Einzelfall durch das zuständige Fachamt eine Kindertagesbetreuung ganz oder teilweise zur Verfügung gestellt werden kann, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung und Bildung nicht gewährleistet ist.

**§ 9****Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen**

Umfang der Kindertagesförderung

(1) Die Förderung der Kinder erfolgt in der Regel von Montag bis Freitag. Die tägliche Verweildauer eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege soll zehn Stunden nicht überschreiten.

(2) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden entsprechend des nachgewiesenen Bedarfs in der jeweiligen Einrichtung in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Sie soll zehn Stunden nicht unterschreiten. Die Zeiten der Förderung in der Kindertagespflege werden den Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten entsprechend angepasst.

(3) Die Personensorgeberechtigten können gemäß § 3 Abs.5 KiföG M-V zwischen den vorhandenen Angeboten, für die die Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden, wählen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung oder bei einer bestimmten Tagespflegeperson besteht nicht. Die Aufnahme kann nur im Rahmen der Kapazität nach der Betriebs- bzw. Pflegeerlaubnis erfolgen. Soweit die Plätze mit Kindern belegt werden sollen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Landeshauptstadt Schwerin haben, ist dies zuvor vom Jugendamt der Landeshauptstadt Schwerin genehmigen zu lassen. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern bleibt hiervon unberührt. Die Genehmigung ist regelmäßig zu erteilen, wenn der Betreuungsbedarf der Landeshauptstadt Schwerin vollständig befriedigt werden kann und keine Wartelisten für die jeweilige Betreuungsart geführt werden. Sie ist für die gewählte Betreuungsart gültig.

(4) Die Träger der Kindertageseinrichtungen bzw. die Kindertagespflegepersonen können Betriebsferien in den Sommerferien für maximal 3 Wochen und zum Jahreswechsel für maximal eine Woche machen. Sie organisieren dann eigenständig die Sicherstellung eines notwendigen Betreuungsbedarfes während dieser Ferien.

## **§ 10**

### **Höhe des Elternbeitrages**

(1) Der Elternbeitrag für die Kindertagesbetreuung gemäß § 1 dieser Satzung wird entsprechend der zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Kindertageseinrichtung vereinbarten Leistungsentgelt durch den Träger der Einrichtung erhoben.

(2) Die Verpflegung ist nicht Bestandteil des Entgeltes, aber in der Vereinbarung nach § 16 KiföG gesondert auszuweisen.

(3) Im Sinne einer sozialverträglichen Gestaltung der Elternbeteiligung wird gemäß § 21 Abs. 2 KiföG M-V eine einkommensabhängige Geschwisterermäßigung gewährt. Berücksichtigt werden Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in der Familie, für die Kindergeld bezogen wird.

Für die in einer Kindereinrichtung bzw. in Tagespflege betreuten Kinder wird folgende Staffelung des jeweiligen Entgelt-/Beitragsatzes gewährt:

#### **Alleinerziehende**

**Nettoeinkommen von 1.100,00 – 1.299,99 €**

- mit einem Kind	100 %
- mit zwei Kindern je betreutem Kind	85 %

- ab drei Kinder je betreutem Kind 80 %

**Alleinerziehende**  
**Nettoeinkommen von 1.300,00 – 1.499,99 €**

- mit einem Kind 100 %
- mit zwei Kindern je betreutem Kind 90 %
- ab drei Kinder je betreutem Kind 85 %

**Alleinerziehende**  
**Nettoeinkommen von 1.500,00 – 1.999,99 €**

- mit einem Kind 100 %
- mit zwei Kindern je betreutem Kind 95 %
- ab drei Kinder je betreutem Kind 90 %

**Familien**  
**Nettoeinkommen von 1.400,00 – 1.699,99 €**

- mit einem Kind 100 %
- mit zwei Kindern je betreutem Kind 85 %
- ab drei Kinder je betreutem Kind 80 %

**Familien**  
**Nettoeinkommen von 1.700,00 – 1.999,99 €**

- mit einem Kind 100 %
- mit zwei Kindern je betreutem Kind 90 %
- ab drei Kinder je betreutem Kind 85 %

**Familien**  
**Nettoeinkommen von 2.000,00 – 2.499,99 €**

- mit einem Kind 100 %
- mit zwei Kindern je betreutem Kind 95 %
- ab drei Kinder je betreutem Kind 90 %

Die Gewährung erfolgt auf Nachweis des monatlichen Nettoeinkommens (Lohn/Gehaltsbescheinigung).

(4) Das Jugendamt ist darüber hinaus zur Übernahme des Elternbeitrages und der Verpflegungskosten gemäß § 21 Abs. 6 KiföG verpflichtet, soweit die Belastung den Eltern unter Berücksichtigung ihres Einkommens nicht oder nur anteilig zumutbar ist.

(5) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 90 Abs. 4 SGB VIII und 20 SGB XII entsprechend.

(6) Für die Bewilligung einer einkommensabhängigen Ermäßigung oder Befreiung entsprechend des Absatzes 2 ist ein Antrag beim Jugendamt zu stellen (Formular hierfür liegen im Jugendamt bereit). Die Eltern werden in geeigneter Form auf die Regelungen zur Ermäßigung und zum Erlass des Beitrages/der Gebühr hingewiesen. Eine mögliche Bewilligung erfolgt frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Die Auszahlung der übernommenen Kosten erfolgt direkt an den Träger der Einrichtung.

(7) Die Eltern haben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Gewährung der möglichen Ermäßigung oder Befreiung notwendig sind. Sie sind verpflichtet, Änderungen unverzüglich anzuzeigen und jeweils aktuelle Unterlagen für die Bearbeitung ihres Antrages vorzulegen. Kommen die Eltern ihrer Mitwirkungspflicht gemäß § 66 SGB I nicht nach, kann keine Ermäßigung bzw. Befreiung gewährt werden.

(8) Im Falle vorsätzlich falscher Angaben hat das Jugendamt das Recht, zu Unrecht erlangte Leistungen zurückzufordern.

## **§ 11**

### **Grundsätze der Finanzierung**

(1) Eine Finanzierung nach dieser Satzung erhalten nur Träger im Sinne des § 13 KiföG M-V, die die in der Jugendhilfeplanung vorgegebene Platzkapazität ständig bereithalten bzw. Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII sind.

(2) Die Finanzierungsleistungen werden differenziert nach Betreuungsformen (Krippe, Kindergarten, Hort), Platzart (Ganztags-, Teilzeit- und Halbtagsplatz) und Tagespflege.

(3) Nach dieser Satzung wird eine Finanzierung nur für die Plätze gewährt, die mit Kindern belegt sind, für die eine Bedarfsfeststellung durch das zuständige Fachamt erfolgt ist.

(4) Die auf das Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin entfallenden Landesmittel nach § 18 Abs. 2 KiföG M-V sowie die Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 19 KiföG M-V und die finanzielle Beteiligung der Landeshauptstadt Schwerin als Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts nach § 20 KiföG M-V in Höhe von 50 von Hundert werden an die Träger weitergeleitet, mit denen eine Leistungsvereinbarung nach § 16 KiföG M-V abgeschlossen wurde.

(5) Für die entstehenden Kosten zur Abdeckung von Mehrbedarfen, wie zum Beispiel einer Förderung während der Ferienzeiten bzw. über die reguläre Betreuungszeit hinaus, übernimmt die Landeshauptstadt Schwerin keine Kostenanteile.

**§ 12  
Verfahren**

(1) Die Ermittlung der nach dieser Satzung zu finanzierenden Plätze erfolgt monatlich auf der Grundlage der am 01. eines jeden Monats bestehenden Betreuungsverträge. Der Träger meldet bis zum 05. eines jeden Monats die Belegung an das zuständige Fachamt. Die Zahlung der monatlich auf Basis der ermittelten Platzzahl zustehenden Finanzierungsanteile erfolgt bis zum 15. des Monats. Soweit Betreuungsverträge innerhalb des laufenden Monats abgeschlossen oder beendet werden, sind diese zum folgenden Termin nachzumelden.

(2) Eine Überschreitung der kalkulierten Einnahmen der Träger führt zu keiner Rückforderung, eine Unterschreitung der kalkulierten Einnahmen führt zu keiner Nachzahlung.

(3) Das Verfahren und die Höhe des Aufwendungsersatzes für die Tagespflege werden in den Vereinbarungen mit den Tagespflegepersonen festgelegt.

**§ 13  
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, den 18.04.2011

Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin (DS)

---

**Stadtanzeiger Nr. 7/2005 vom 31.03.2005**

**Änderungen der Satzung**

<b>Satzung</b>	<b>Datum</b>	<b>öffentl. bekannt gemacht</b>	<b>in Kraft seit</b>
1. Änderungssatzung	28.03.2007	Stadtanzeiger Nr. 07/2007 vom 13.04.2007	14.04.2007
2. Änderungssatzung	21.03.2011	Im Internet am 19.04.2011, Stadtanzeiger Nr. 09/2011 vom 28.04.2011	20.04.2011